

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS APRIL 2025

Art 20 AEUV

Der Erwerb der Unionsbürgerschaft darf nicht aus einer geschäftlichen Transaktion resultieren.

EuGH vom 29.4.2025, C-181/23 | *Kommission / Malta*

Im Anschluss an eine Änderung des maltesischen Staatsbürgerschaftsgesetzes im Juli 2020 erließ Malta eine Regelung der Modalitäten für den „Erwerb der maltesischen Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung wegen außergewöhnlicher Dienste in Form von Direktinvestitionen“ (Staatsbürgerschaftsprogramm für Investoren von 2020). Im Rahmen dieser Regelung konnten ausländische Investoren die Einbürgerung beantragen, wenn sie eine Reihe von Voraussetzungen – hauptsächlich finanzieller Natur – erfüllten.

Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Regelung, wonach Personen ohne echte Bindung an Malta als Gegenleistung für im Voraus festgelegte Zahlungen oder Investitionen eingebürgert würden, gegen die Vorschriften über die Unionsbürgerschaft und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoße. Sie hat daher beim EuGH Klage gegen Malta erhoben.

Der EuGH weist darauf hin, dass es jedem Mitgliedstaat freisteht, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen er seine Staatsangehörigkeit verleiht oder entzieht. Diese Freiheit muss jedoch unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union ausgeübt werden. Weder aus dem Wortlaut der Verträge noch aus ihrer Systematik lässt sich nämlich ein Wille ihrer Verfasser entnehmen, in Bezug auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats eine Ausnahme von der Pflicht zur Beachtung des Unionsrechts vorzusehen. Die Unionsbürgerschaft gewährleistet die Freizügigkeit innerhalb eines gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Dieser gemeinsame Raum beruht auf zwei Grundprinzipien: dem gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und der gegenseitigen Anerkennung nationaler Entscheidungen. Die Unionsbürgerschaft gehört zu den wichtigsten Konkretisierungen der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten, beruhend auf einer Reihe gegenseitiger Verpflichtungen. Daher muss sich jeder Mitgliedstaat nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit aller Maßnahmen enthalten, die die gemeinsamen Ziele der Union gefährden könnten. Infolgedessen darf ein Mitgliedstaat seine Staatsangehörigkeit – und damit die Unionsbürgerschaft – nicht gegen im Voraus festgelegte Zahlungen oder Investitionen verleihen, denn dies läuft im Wesentlichen darauf hinaus, dass der Erwerb der Staatsangehörigkeit zu einer bloßen geschäftlichen Transaktion wird. Da durch eine solche Praxis weder das erforderliche Verbundenheits- und Loyalitätsverhältnis zwischen einem Mitgliedstaat und seinen Bürgern hergestellt noch das gegenseitige Vertrauen

zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet werden kann, stellt sie einen Verstoß gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit dar.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

Art 5, 6 und 13 DSGVO, Richtlinie 2004/113/EG

Die Geschlechtsidentität des Kunden ist keine für den Erwerb eines Fahrscheins erforderliche Angabe.

EuGH vom 9.1.2025, C-394/23 | *Mousse*

Der Verband Mousse beanstandete bei der französischen Behörde für den Schutz personenbezogener Daten (CNIL) die Praxis des französischen Eisenbahnunternehmens SNCF Connect, seine Kunden beim Onlineerwerb von Fahrscheinen systematisch zu verpflichten, ihre Anrede („Herr“ oder „Frau“) anzugeben. Seiner Ansicht nach verstößt diese Verpflichtung gegen die DSGVO. 2021 wies die CNIL diese Beschwerde mit der Begründung zurück, dass diese Praxis keinen Verstoß gegen die DSGVO darstelle.

Mousse war mit diesem Bescheid nicht einverstanden und wandte sich an den französischen Staatsrat, um ihn für nichtig erklären zu lassen. Der Staatsrat fragt den EuGH insbesondere, ob die Erhebung von Daten hinsichtlich der Anrede der Kunden, die auf die Angaben „Herr“ oder „Frau“ beschränkt sei, als rechtmäßig und mit dem Grundsatz der Datenminimierung vereinbar eingestuft werden könne, wenn diese Erhebung darauf abziele, eine personalisierte geschäftliche Kommunikation mit diesen Kunden in Übereinstimmung mit der allgemeinen Verkehrssitte in diesem Bereich zu ermöglichen.

Als Erstes prüft der EuGH, ob eine Verarbeitung personenbezogener Daten hinsichtlich der Anrede der Kunden eines Transportunternehmens, die darauf abzielt, die geschäftliche Kommunikation zu personalisieren, als für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen dieser Verarbeitung oder eines Dritten erforderlich angesehen werden kann.

Was zum einen die Erforderlichkeit einer solchen Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags betrifft, stellt der EuGH klar, dass diese objektiv unerlässlich sein muss, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der Vertragserfüllung ist. Genauer gesagt muss eine solche Verarbeitung für die ordnungsgemäße Erfüllung des zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person geschlossenen Vertrags wesentlich sein, und es dürfen daher keine praktikablen und weniger einschneidenden Alternativen bestehen.

Da im vorliegenden Fall der Hauptgegenstand des in Rede stehenden Beförderungsvertrags die Erbringung einer Schienentransportleistung an die Kunden ist und die Verarbeitung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Daten darauf abzielt, die geschäftliche Kommunikation mit dem Kunden zu personalisieren, kann diese Kommunikation einen Zweck darstellen, der notwendiger Bestandteil der Vertragserfüllung ist. Die Erbringung einer solchen Dienstleistung setzt nämlich grundsätzlich die Kommunikation mit dem Kunden voraus, insb um ihm elektronisch einen Fahrschein zu übermitteln, ihn über mögliche Änderungen der entsprechenden Reise zu informieren und den Austausch mit dem Kundendienst zu ermöglichen. Diese Kommunikation kann die Beachtung der allgemeinen Verkehrssitte

erfordern und Höflichkeitsformeln enthalten, um den Respekt des betreffenden Unternehmens gegenüber seinem Kunden zum Ausdruck zu bringen.

Eine solche Kommunikation muss jedoch nicht notwendigerweise anhand der Geschlechtsidentität des betreffenden Kunden personalisiert werden. Was die im vorliegenden Fall in Rede stehenden Dienstleistungen betrifft, erscheint eine Personalisierung der geschäftlichen Kommunikation, die auf einer anhand der Anrede angenommenen Geschlechtsidentität beruht, weder objektiv unerlässlich noch wesentlich, um die ordnungsgemäße Erfüllung eines Vertrags zu ermöglichen, so dass sie nicht als für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich angesehen werden kann. Es scheint nämlich eine praktikable und weniger einschneidende Lösung zu geben, da sich SNCF Connect – sei es gegenüber Kunden, die ihre Anrede nicht angeben möchten, sei es generell – für eine Kommunikation entscheiden könnte, die auf allgemeinen und inklusiven Höflichkeitsformeln beruht, die in keinem Zusammenhang mit der angenommenen Geschlechtsidentität der Kunden stehen.

Was zum anderen die Erforderlichkeit einer Verarbeitung personenbezogener Daten hinsichtlich der Anrede der Kunden eines Transportunternehmens zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen dieser Verarbeitung oder eines Dritten betrifft, weist der EuGH zunächst auf die drei Voraussetzungen hin, die erfüllt sein müssen, damit eine solche Verarbeitung rechtmäßig ist.

Was erstens die Voraussetzung der Wahrnehmung eines berechtigten Interesses durch den Verantwortlichen oder einen Dritten betrifft, obliegt es dem Verantwortlichen, der Person, deren personenbezogene Daten er erhebt, die berechtigten Interessen mitzuteilen, die er bei der betreffenden Verarbeitung verfolgt. Ein solches Interesse könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine maßgebliche und angemessene Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen besteht, zB wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist. Dabei ist es Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob SNCF Connect ihren Kunden ein berechtigtes Interesse mitgeteilt hat, und dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der kommerziellen Direktwerbung einem berechtigten Interesse entsprechen kann. Insb kann die Personalisierung der Werbung in einem solchen Kontext der kommerziellen Direktwerbung gleichgestellt werden.

Was zweitens die Voraussetzung der Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verwirklichung des wahrgenommenen berechtigten Interesses betrifft, ist diese gemeinsam mit dem Grundsatz der Datenminimierung zu prüfen. Somit ist es Sache des nationalen Gerichts zu prüfen, ob das berechnete Interesse an der Verarbeitung der Daten nicht in zumutbarer Weise ebenso wirksam mit anderen Mitteln erreicht werden kann, die weniger stark in die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen eingreifen. Im vorliegenden Fall kann sich eine Personalisierung der kommerziellen Direktwerbung auf die Verarbeitung der Namen und Vornamen der Kunden beschränken, da ihre Anrede und/oder Geschlechtsidentität in diesem Zusammenhang, insbesondere im Licht des Grundsatzes der Datenminimierung, nicht als unbedingt notwendige Information erscheint. In diesem Zusammenhang weist der EuGH darauf hin, dass die DSGVO zwar nicht vorsieht, dass zur Beurteilung der Erforderlichkeit einer Verarbeitung personenbezogener Daten die Gepflogenheiten und gesellschaftlichen Konventionen des jeweiligen Mitgliedstaats zu berücksichtigen sind, es dem Verantwortlichen aber freisteht, diese Gepflogenheiten und Konventionen einzuhalten. Dieser Verantwortliche könnte nämlich gegenüber Kunden, die ihre Anrede nicht angeben möchten, oder generell allgemeine und inklusive

Höflichkeitsformeln verwenden, die in keinem Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität dieser Kunden stehen.

Was drittens die Voraussetzung betrifft, dass die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, gegenüber dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten nicht überwiegen, gebietet diese Voraussetzung eine Abwägung der einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen. Es ist Sache des betreffenden nationalen Gerichts, diese Abwägung durchzuführen und dabei insb die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, den Umfang der fraglichen Verarbeitung und deren Auswirkungen auf diese Person zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall kann der Kunde eines Transportunternehmens, vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorlegende Gericht, nicht absehen, dass dieses Unternehmen Daten hinsichtlich seiner Anrede oder Geschlechtsidentität im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Fahrscheins verarbeitet. Dies wäre dann der Fall, wenn diese Verarbeitung ausschließlich für Zwecke der kommerziellen Direktwerbung durchgeführt würde. Jedoch kann das berechnete Interesse an kommerzieller Direktwerbung im Fall der Gefahr einer Beeinträchtigung der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person jedenfalls nicht überwiegen. Es ist daher Sache des nationalen Gerichts zu prüfen, ob die geltend gemachte Gefahr einer Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität besteht.

Aus alledem zieht der EuGH den Schluss, dass die Verarbeitung von Daten hinsichtlich der Anrede der Kunden eines Transportunternehmens, die darauf abzielt, die geschäftliche Kommunikation aufgrund ihrer Geschlechtsidentität zu personalisieren, nicht als zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen dieser Verarbeitung oder eines Dritten erforderlich angesehen werden kann, wenn von diesem Unternehmen diesen Kunden bei der Erhebung dieser Daten nicht das verfolgte berechnete Interesse mitgeteilt wurde, wenn die Verarbeitung nicht innerhalb der Grenzen dessen erfolgt, was zur Verwirklichung dieses berechtigten Interesses unbedingt notwendig ist, oder wenn in Anbetracht aller relevanten Umstände die Grundrechte und Grundfreiheiten dieser Kunden gegenüber diesem berechtigten Interesse überwiegen können, insbesondere wegen der Gefahr einer Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

§ 2 HeimAufG

Keine Anwendung des HeimAufG auf einen nicht austherapierten Patienten in einem Reha Zentrum.

OGH 19.3.2025, 7 Ob 21/25a

Der Patient erlitt am 6.1.2020 einen schweren Verkehrsunfall. Dabei zog er sich unter anderem ein schweres Schädel-Hirn-Trauma mit ausgeprägtem Hirnödem und diffusen Blutungen zu. Vor diesem Unfall bedurfte er keinerlei Pflege oder Betreuung im Alltag.

Nachdem er zunächst im AKH und in der Folge in der Klinik Penzing behandelt wurde, kam der Patient am 12.1.2021 in ein AUVA Rehabilitationszentrum. Durch die Behandlung in dieser Einrichtung sollte eine Rückbildung der Bewusstseinsstörung gefördert sowie der Pflege- und Betreuungsbedarf insbesondere so weit gesenkt werden, dass der Patient nicht in einer

Einrichtung, sondern zuhause gepflegt werden kann. Der Aufenthalt diene daher der Verbesserung der Gesundheit des Patienten, allerdings war ex ante eine völlige Wiederherstellung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erreichen. Eine Verbesserung seines Gesundheitszustands und Verringerung des Pflegebedarfs durch die Behandlung war jedoch zumindest möglich. Durch die Behandlung konnten auch Muskelspannungen abgebaut und die Berührungstoleranz des Patienten erhöht werden. Als durch das Rehabilitationsprogramm keine Verbesserung mehr zu erwarten war, wurde der Patient in ein Pflegeheim transferiert.

Der Verein beantragt die Freiheit des Bewohners beschränkende Maßnahmen durch Verwendung von Seitenteilen am Bett sowie Verwendung eines Therapietisches am Rollstuhl im Zeitraum von 21.1. bis 9.3.2021 in einer Einrichtung iSd § 2 Abs 1 HeimAufG gem § 19a HeimAufG nachträglich zu überprüfen.

Die Vorinstanzen wiesen den Antrag ab. Das HeimAufG sei nicht anzuwenden.

Das HeimAufG regelt die Voraussetzungen für die Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen, in Behindertenheimen und in anderen Einrichtungen, in denen wenigstens drei psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen ständig betreut oder gepflegt werden können. In Krankenanstalten – wie hier das Rehabilitationszentrum – ist dieses Bundesgesetz nur auf Personen anzuwenden, die dort wegen ihrer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung der ständigen Pflege und Betreuung bedürfen. Der Geltungsbereich des HeimAufG wird somit in Krankenanstalten personenbezogen abgegrenzt.

Die Anwendbarkeit des HeimAufG hängt nicht von einem Ortswechsel des Patienten ab. Ob die im Zuge einer Heilbehandlung angeordneten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in jenem Krankenhaus durchgeführt werden, das den Patienten als erstes aufgenommen hat, oder in einer Krankenanstalt, in die er im Zuge der Behandlung transferiert wurde, spielt für die Abgrenzung zwischen medizinischer Behandlung und ständigem Pflege- und Betreuungsbedarf im Sinn des § 2 Abs 1 HeimAufG keine Rolle. Wenn die medizinische Behandlung in einer Krankenanstalt noch nicht abgeschlossen und damit nicht klar ist, dass der Patient endgültig der dauernden Pflege und Betreuung bedürfen wird, so unterliegt er nicht dem HeimAufG, selbst wenn dieser Zustand mehrere Monate dauert. Die Beurteilung der personenbezogenen Anwendbarkeit des HeimAufG erfordert daher konkrete Feststellungen zum Zustand des Patienten, insb ob er „austherapiert“ ist, das heißt seinen Endzustand erreicht hat.

Die Rechtsansicht der Vorinstanzen, dass das HeimAufG auf den Patienten nicht anwendbar sei, hält sich im Rahmen der dargestellten Rechtsprechung, steht doch fest, dass das Ziel der Behandlung in der Rehabilitationseinrichtung die Förderung der Rückbildung der infolge des Unfalls erlittenen Bewusstseinsstörung sowie die Senkung des unfallbedingten Pflege- und Betreuungsbedarfs des Patienten war, dadurch eine geringfügige Besserung seines Gesundheitszustands bewirkt werden konnte und der Patient zu dem Zeitpunkt, zu dem durch das Rehabilitationsprogramm keine Verbesserung mehr zu erwarten war, in ein Pflegeheim transferiert wurde.